



HESSISCHER LANDTAG

13. 06. 2023

KPA

Änderungsantrag

**Fraktion der CDU,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu Gesetzentwurf
Fraktion der CDU,**

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetz zur Anpassung der Besoldung der Grundschullehrkräfte

Drucksache 20/10761

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Eingangssatz wird die Angabe „16. Februar 2023 (GVBl. S. 102, 103)“ durch „28. März 2023 (GVBl. S. 183)“ ersetzt.
 - b) In den Nr. 2 und 3 wird nach den Wörtern „Zulagen nach“ jeweils das Wort „den“ eingefügt.
 - c) Nr. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) § 56b Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 werden die Wörter „eine erdiente Versorgung“ durch „ein erdientes Ruhegehalt“ ersetzt.
 - bbb) In Satz 2 wird das Wort „im“ durch „zum“ ersetzt.
 - bb) § 56c wird wie folgt geändert:
 - aaa) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aaaa) In den Nr. 2 und 3 werden nach dem Wort „Schulleitungsaufgaben“ jeweils die Wörter „an einer Grundschule“ eingefügt.
 - bbbb) Nach Nr. 5 werden als die Nr. 6 bis 8 eingefügt:
 - „6. Konrektorinnen und Konrektoren – zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule in der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage,
 7. Konrektorinnen und Konrektoren – zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Realschule, Haupt- und Realschule, Grund-, Haupt- und Realschule oder Mittelstufenschule in der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage,
 8. Konrektorinnen und Konrektoren – als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern in den Ämtern der Besoldungsgruppe A 14, soweit die maßgebliche Schülerzahl nach der Vorbemerkung Nr. 14 der Anlage I mehr als 540 beträgt,“
 - cccc) Die bisherigen Nr. 6 und 7 werden die Nr. 9 und 10.

- bbb) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aaaa) Der Nr. 2 wird die Angabe „in den Fällen des Abs. 1 Nr. 3 jedoch aus der Differenz zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 14 der jeweiligen Stufe, soweit die maßgebliche Schülerzahl nach der Vorbemerkung 14 mehr als 540 beträgt,“ angefügt.
 - bbbb) In Nr. 3 wird die Angabe „7“ durch „10“ ersetzt.
 - cccc) In Nr. 4 wird die Angabe „6“ durch „9“ ersetzt und wird nach dem Wort „Stufe“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - dddd) Als Nr. 5 und 6 werden angefügt:
 - „5. Abs. 1 Nr. 6 und 7 aus der Differenz zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 einschließlich Amtszulage nach der Fußnote 5 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 einschließlich Amtszulage nach der Fußnote 4 der jeweiligen Stufe, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 6 jedoch aus der Differenz zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 einschließlich Amtszulage nach der Fußnote 4 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 14 in der jeweiligen Stufe, soweit die maßgebliche Schülerzahl nach der Vorbemerkung Nr. 14 der Anlage I mehr als 540 beträgt,
 - 6. Abs. 1 Nr. 8 aus der Differenz zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 14 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 14 einschließlich Amtszulage nach der Fußnote 4 der jeweiligen Stufe.“
- ccc) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aaaa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Zulage nach Abs. 1 ist ruhegehaltfähig, wenn bei Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand kein Anspruch auf ein erdientes Ruhegehalt der Beamtin oder des Beamten mindestens aus einem Amt der Besoldungsgruppe

 1. A 13 einschließlich Amtszulage nach der Fußnote 4 in den Fällen des Abs. 3 Nr. 1, Nr. 2 Halbsatz 1 und Nr. 5 Halbsatz 1,
 2. A 14 in den Fällen des Abs. 3 Nr. 2 Halbsatz 2, Nr. 3 und 4 sowie Nr. 5 Halbsatz 2,
 3. A 14 einschließlich Amtszulage nach der Fußnote 4 in den Fällen des Abs. 3 Nr. 6

besteht.“
 - bbbb) In Satz 2 wird das Wort „im“ durch „zum“ ersetzt und wird die Angabe „Abs. 2“ durch „den Abs. 2 und 3“ ersetzt.
- d) Nr. 6 wird wie folgt gefasst:
- „6. Nach § 58 Abs. 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Wird eine Zulage nach § 56b gewährt, gilt sie als Bestandteil des Anwärtergrundbetrags nach Anlage VI.““
- e) Als neue Nr. 7 wird eingefügt:
- Dem § 10 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Satz 2 gilt entsprechend für Leistungen des Dienstherrn im Rahmen des Gesundheitsmanagements.“
2. In Art. 2 wird die Angabe „2003,“ gestrichen und wird die Angabe „der Angabe „Ausgleichszulagen“ das Komma gestrichen und die Angabe „sowie die Zulage nach § 56b Abs. 2 Satz 2“ durch „dem Wort „Ausgleichszulagen“ die Angabe „sowie die Zulage nach § 56b Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes““ ersetzt.

3. Art. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 56b und 56c gestrichen.“
 - b) In den Nr. 2 bis 4 wird nach den Wörtern „Zulagen nach“ jeweils das Wort „den“ eingefügt.
 - c) In Nr. 5 wird die Angabe „§ 56b und § 56c“ durch „Die §§ 56b und 56c“ ersetzt.
 - d) Nr. 6 wird wie folgt gefasst:
 - „6. In Anlage I wird die Besoldungsordnung A wie folgt geändert:
 - a) Die Besoldungsgruppe A 12 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Konrektorin“, die Angaben „– als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern⁴“, „– zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule^{4, 5}“, das Wort „Konrektor“, die Angaben „– als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern⁴“, „– zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule^{4, 5}“, das Wort „Lehrerin“, die Angabe „– an allgemeinbildenden Schulen¹“, das Wort „Lehrer“ und die Angabe „– an allgemeinbildenden Schulen¹“ werden gestrichen.
 - bb) Die Fußnote 1 wird wie folgt gefasst:

„¹) Als Eingangsamtsamt.“
 - cc) Die Fußnoten 4 und 5 werden aufgehoben.
 - b) Die Besoldungsgruppe A 13 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Konrektorin“ werden die Angaben „– als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern“, „– als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern⁴“ und „– zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule¹³“ durch „– als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern⁴“ und „– zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern⁴“ ersetzt.
 - bb) Nach der Angabe „– als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer – Grund-, Haupt- und Realschule, – Haupt- und Realschule, – Realschule oder – Mittelstufenschule mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern an dem Real schulzweig, der Förderstufe und der Aufbaustufe oder insgesamt bis zu 360 Schülerinnen und Schülern⁴“ wird die Angabe „– zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern⁴“ eingefügt.
 - cc) Die Angabe „– zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer – Hauptschule, – Realschule, – Grund- und Hauptschule, – Haupt- und Realschule, – Grund-, Haupt- und Realschule oder – Mittelstufenschule^{2, 5}“ wird durch „– zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer – Realschule, – Haupt- und Realschule, – Grund-, Haupt- und Realschule oder – Mittelstufenschule^{2, 4}“ ersetzt.

- dd) Nach dem Wort „Konrektor“ werden die Angaben „– als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern“, „– als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern⁴“ und „– zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule¹³“ durch „– als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern⁴“ und „– zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern⁴“ ersetzt.
 - ee) Nach der Angabe „– als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer – Grund-, Haupt- und Realschule, – Haupt- und Realschule, – Realschule oder – Mittelstufenschule mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern an dem Real schulzweig, der Förderstufe und der Aufbaustufe oder insgesamt bis zu 360 Schülerinnen und Schülern⁴“ wird die Angabe „– zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern⁴“ eingefügt.
 - ff) Die Angabe „– zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer – Hauptschule, – Realschule, – Grund- und Hauptschule, – Haupt- und Realschule, – Grund-, Haupt- und Realschule oder – Mittelstufenschule^{2, 5}“ wird durch „– zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer – Realschule, – Haupt- und Realschule, – Grund-, Haupt- und Realschule oder – Mittelstufenschule^{2, 4}“ ersetzt.
 - gg) Nach dem Wort „Lehrerin“ und nach dem Wort „Lehrer“ wird jeweils die Angabe „– an allgemeinbildenden Schulen⁶“ eingefügt.
 - hh) Das Wort „Rektorin“, die Angaben „– einer Grundschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern“ und „– einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern⁴“, das Wort „Rektor“ sowie die Angaben „– einer Grundschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern“ und „– einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern⁴“ werden gestrichen.
 - ii) Die Fußnoten 5 und 13 werden aufgehoben.
- c) Die Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „Konrektorin“ wird die Angabe „– als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern“ eingefügt, wird der Angabe „– als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern“ die Fußnote „4“ angefügt, wird in der Angabe „– als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern“ nach der Angabe „360“ die Angabe „bis zu 540“ eingefügt und wird nach der Angabe „– als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern“ die Angabe „– als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern⁴“ eingefügt.

- bb) Nach der Angabe „– als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer – Grund-, Haupt- und Realschule, – Haupt- und Realschule, – Realschule oder – Mittelstufenschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern an dem Realschulzweig, der Förderstufe und der Aufbaustufe oder insgesamt mehr als 540 Schülerinnen und Schülern⁴“ werden die Angaben „– zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern“ sowie „– zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern“ eingefügt und wird die Angabe „– zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer – Hauptschule, – Realschule, – Grund- und Hauptschule, – Haupt- und Realschule, – Grund-, Haupt- und Realschule oder – Mittelstufenschule¹“ durch „– zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer – Realschule, – Haupt- und Realschule, – Grund-, Haupt- und Realschule oder – Mittelstufenschule¹“ ersetzt.
- cc) Nach dem Wort „Konrektor“ wird die Angabe „– als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern“ eingefügt, wird der Angabe „– als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern“ die Fußnote „4“ angefügt, wird in der Angabe „– als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern“ nach der Angabe „360“ die Angabe „bis zu 540“ eingefügt und wird nach der Angabe „– als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern“ die Angabe „– als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern⁴“ eingefügt.
- dd) Nach der Angabe „– als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer – Grund-, Haupt- und Realschule, – Haupt- und Realschule, – Realschule oder – Mittelstufenschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern an dem Realschulzweig, der Förderstufe und der Aufbaustufe oder insgesamt mehr als 540 Schülerinnen und Schülern⁴“ werden die Angaben „– zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern“ sowie „– zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern“ eingefügt und wird die Angabe „– zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer – Hauptschule, – Realschule, – Grund- und Hauptschule, – Haupt- und Realschule, – Grund-, Haupt- und Realschule oder – Mittelstufenschule¹“ durch „– zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer – Realschule, – Haupt- und Realschule, – Grund-, Haupt- und Realschule oder – Mittelstufenschule¹“ ersetzt.
- ee) In der Angabe „Rektorin – einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern“ wird die Angabe „mehr als 180“ gestrichen.
- ff) In der Angabe „Rektor – einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern“ wird die Angabe „mehr als 180“ gestrichen.

4. In Art. 4 wird die Angabe „2003,“ gestrichen und werden nach der Angabe „§ 56b Abs. 2 Satz 2“ die Wörter „des Hessischen Besoldungsgesetzes“ eingefügt.

5. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Gesetz zur Überleitung von Stelleninhaberinnen
und Stelleninhabern zum 1. August 2028“**

b) § 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In der Überschrift werden die Wörter „Überleitung der Ämter der“ gestrichen.
- bb) Die Angabe „16. Februar 2023 (GVBl. S. 102, 103)“ wird durch „28. März 2023 (GVBl. S. 183)“ ersetzt.

c) § 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In der Überschrift werden die Wörter „Überleitung der Ämter der“ gestrichen und wird das Wort „Grundschulen“ durch die Wörter „allgemeinbildenden Schulen“ ersetzt.
- bb) Die Abs. 1 bis 5 werden durch folgenden Abs. 1 ersetzt:
- „(1) Beamtinnen und Beamte, deren Ämter
1. a) der Konrektorin – zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule oder des Konrektors – zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule in der Besoldungsgruppe A 12 mit Amtszulage sowie
 - b) der Konrektorin – zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule oder des Konrektors – zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule in der Besoldungsgruppe A 13,
 2. a) der Konrektorin – zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule oder des Konrektors – zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule in der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage,
 - b) der Konrektorin – zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule oder des Konrektors – zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule in der Besoldungsgruppe A 14,
 3. der Konrektorin – zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Realschule, Haupt- und Realschule, Grund-, Haupt- und Realschule oder Mittelstufenschule oder des Konrektors – zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Realschule, Haupt- und Realschule, Grund-, Haupt- und Realschule oder Mittelstufenschule in der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage,
 4. der Konrektorin – als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern oder des Konrektors – als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern in der Besoldungsgruppe A 12 mit Amtszulage,
 5. der Konrektorin – als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern oder des Konrektors – als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern in der Besoldungsgruppe A 13,
 6. der Konrektorin – als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern oder des Konrektors – als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern in der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage,
 7. der Konrektorin – als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern oder des Konrektors – als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern in der Besoldungsgruppe A 14,

8. der Konrektorin – als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern oder des Konrektors – als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern in der Besoldungsgruppe A 14

der Anlage I Besoldungsordnung A des Hessischen Besoldungsgesetzes in der am 31. Juli 2028 geltenden Fassung ausgebracht sind, werden nach Satz 2 in die ihren bisherigen Ämtern entsprechenden Ämter der Anlage I Besoldungsordnung A des Hessischen Besoldungsgesetzes in der am 1. August 2028 geltenden Fassung übergeleitet und in die entsprechenden Planstellen eingewiesen. Die Überleitung erfolgt für die Beamtinnen und Beamten nach Satz 1

1. Nr. 1 Buchst. a, Nr. 1 Buchst. b, soweit die maßgebliche Schülerzahl nach der Vorbemerkung 14 mehr als 360 bis 540 beträgt, Nr. 2 Buchst. a, Nr. 3, 4 und 5 in die entsprechenden Ämter der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage,
2. Nr. 1 Buchst. b, soweit die maßgebliche Schülerzahl nach der Vorbemerkung 14 mehr als 540 beträgt, Nr. 2 Buchst. b und Nr. 6 in die entsprechenden Ämter der Besoldungsgruppe A 14,
3. Nr. 7 in die entsprechenden Ämter der Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage,
4. Nr. 8
 - a) in die Ämter der Konrektorin als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern oder des Konrektors als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern in der Besoldungsgruppe A 14,
 - b) in die Ämter der Konrektorin als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern oder des Konrektors als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern in der Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage

der Anlage I Besoldungsordnung A des Hessischen Besoldungsgesetzes in der am 1. August 2028 geltenden Fassung.“

cc) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 2 und wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Überleitung nach Abs. 1 erfolgt nach Maßgabe der nachstehenden Übersicht:

Überleitungsübersicht	
Bisheriges Amt in der Besoldungsgruppe A 12 mit Amtszulage der Anlage I Besoldungsordnungen A und B zum Hessischen Besoldungsgesetz	Künftiges Amt in der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage der Anlage I Besoldungsordnungen A und B zum Hessischen Besoldungsgesetz
Konrektorin <ul style="list-style-type: none"> - als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern⁴ - zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule^{4,5} 	Konrektorin <ul style="list-style-type: none"> - als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern⁴ - zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern⁴

<p>Konrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern⁴ - zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule^{4,5} 	<p>Konrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern⁴ - zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern⁴
<p><u>Fußnoten:</u> ⁴⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII. ⁵⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13.</p>	<p><u>Fußnoten:</u> ⁴⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.</p>
<p>Bisheriges Amt in der Besoldungsgruppe A 13 der Anlage I Besoldungsordnungen A und B zum Hessischen Besoldungsgesetz</p>	<p>Künftiges Amt in der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage der Anlage I Besoldungsordnungen A und B zum Hessischen Besoldungsgesetz</p>
<p>Konrektorin</p> <ul style="list-style-type: none"> - als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern - zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule¹³ <p>Konrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern - zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule¹³ 	<p>Konrektorin</p> <ul style="list-style-type: none"> - als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern⁴ - zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern⁴ <p>Konrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern⁴ - zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern⁴
<p><u>Fußnoten:</u> ¹³⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12 mit Amtszulage.</p>	<p><u>Fußnoten:</u> ⁴⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.</p>

Bisheriges Amt in der Besoldungsgruppe A 13 der Anlage I Besoldungsordnungen A und B zum Hessischen Besoldungsgesetz	Künftiges Amt in der Besoldungsgruppe A 14 der Anlage I Besoldungsordnungen A und B zum Hessischen Besoldungsgesetz
<p>Konrektorin</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule¹³ <p>Konrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule¹³ 	<p>Konrektorin</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule mit mehr 540 Schülerinnen und Schülern <p>Konrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grundschule mit mehr 540 Schülerinnen und Schülern
<p><u>Fußnoten:</u> ¹³⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12 mit Amtszulage.</p>	<p><u>Fußnoten:</u> Entfällt.</p>
Bisheriges Amt in der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage der Anlage I Besoldungsordnungen A und B zum Hessischen Besoldungsgesetz	Künftiges Amt in der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage der Anlage I Besoldungsordnungen A und B zum Hessischen Besoldungsgesetz
<p>Konrektorin</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule^{2, 5} - zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Realschule, Haupt- und Realschule, Grund-, Haupt- und Realschule oder Mittelstufenschule^{2, 5} <p>Konrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule^{2, 5} - zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Realschule, Haupt- und Realschule, Grund-, Haupt- und Realschule oder Mittelstufenschule^{2, 5} 	<p>Konrektorin</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern⁴ - zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Realschule, Haupt- und Realschule, Grund-, Haupt- und Realschule oder Mittelstufenschule^{2, 4} <p>Konrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern⁴ - zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Realschule, Haupt- und Realschule, Grund-, Haupt- und Realschule oder Mittelstufenschule^{2, 4}

<p><u>Fußnoten:</u> ²⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14. ⁵⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.</p>	<p><u>Fußnoten:</u> ²⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14. ⁴⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.</p>
<p>Bisheriges Amt in der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage der Anlage I Besoldungsordnungen A und B zum Hessischen Besoldungsgesetz</p>	<p>Künftiges Amt in der Besoldungsgruppe A 14 der Anlage I Besoldungsordnungen A und B zum Hessischen Besoldungsgesetz</p>
<p>Konrektorin</p> <ul style="list-style-type: none"> - als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern⁴ - zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule^{2, 5} <p>Konrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern⁴ - zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule^{2, 5} 	<p>Konrektorin</p> <ul style="list-style-type: none"> - als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern - zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern <p>Konrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern - zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern
<p><u>Fußnoten:</u> ²⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14. ⁴⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII. ⁵⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.</p>	<p><u>Fußnoten:</u> Entfällt.</p>

Bisheriges Amt in der Besoldungsgruppe A 14 der Anlage I Besoldungsordnungen A und B zum Hessischen Besoldungsgesetz	Künftiges Amt in der Besoldungsgruppe A 14 der Anlage I Besoldungsordnungen A und B zum Hessischen Besoldungsgesetz
<p>Konrektorin</p> <ul style="list-style-type: none"> - als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern - zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule¹⁾ <p>Konrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern - zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule¹⁾ 	<p>Konrektorin</p> <ul style="list-style-type: none"> - als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern - zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern <p>Konrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern - zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern
<p><u>Fußnoten:</u> ¹⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13.</p>	<p><u>Fußnoten:</u> entfällt.</p>

Bisheriges Amt in der Besoldungsgruppe A 14 der Anlage I Besoldungsordnungen A und B zum Hessischen Besoldungsgesetz	Künftiges Amt in der Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage der Anlage I Besoldungsordnungen A und B zum Hessischen Besoldungsgesetz
<p>Konrektorin</p> <ul style="list-style-type: none"> - als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern - als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern <p>Konrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern - als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern 	<p>Konrektorin</p> <ul style="list-style-type: none"> - als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern⁴ - als die ständige Vertreterin der Leiterin oder des Leiters einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern⁴ <p>Konrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> - als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern⁴ - als der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grund- und Hauptschule oder Hauptschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern⁴
<p><u>Fußnoten:</u> Entfällt.</p>	<p><u>Fußnoten:</u> ⁴⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.“</p>

d) § 3 wird wie folgt gefasst:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „Überleitung der Ämter der“ gestrichen und werden die Wörter „einer Grundschule“ durch „allgemeinbildender Schulen“ ersetzt.

bb) Die Abs. 1 bis 3 werden durch folgenden Abs. 1 ersetzt:

„(1) Beamtinnen und Beamte, deren Ämter

1. der Rektorin – einer Grundschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern oder des Rektors – einer Grundschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern in der Besoldungsgruppe A 13,
2. der Rektorin – einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern oder des Rektors – einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern in der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage,
3. der Rektorin – einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern oder des Rektors – einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern in der Besoldungsgruppe A 14

der Anlage I der Besoldungsordnung A des Hessischen Besoldungsgesetzes in der am 31. Juli 2028 geltenden Fassung ausgebracht sind, werden in die ihren bisherigen Ämtern entsprechenden Ämter der Besoldungsgruppe A 14 der Anlage I Besoldungsordnung A des Hessischen Besoldungsgesetzes in der am 1. August 2028 geltenden Fassung übergeleitet und in die entsprechenden Planstellen eingewiesen.“

cc) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 2 und wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Überleitung nach Abs. 1 erfolgt nach Maßgabe der nachstehenden Übersicht:

Überleitungsübersicht	
Bisheriges Amt in der Besoldungsgruppe A 13 der Anlage I Besoldungsordnungen A und B zum Hessischen Besoldungsgesetz	Künftiges Amt in der Besoldungsgruppe A 14 der Anlage I Besoldungsordnungen A und B zum Hessischen Besoldungsgesetz
Rektorin <ul style="list-style-type: none"> - einer Grundschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern Rektor <ul style="list-style-type: none"> - einer Grundschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern 	Rektorin <ul style="list-style-type: none"> - einer Grundschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern Rektor <ul style="list-style-type: none"> - einer Grundschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern
Bisheriges Amt in der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage der Anlage I Besoldungsordnungen A und B zum Hessischen Besoldungsgesetz	Künftiges Amt in der Besoldungsgruppe A 14 der Anlage I Besoldungsordnungen A und B zum Hessischen Besoldungsgesetz
Rektorin <ul style="list-style-type: none"> - einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern⁴ Rektor <ul style="list-style-type: none"> - einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern⁴ 	Rektorin <ul style="list-style-type: none"> - einer Grundschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern Rektor <ul style="list-style-type: none"> - einer Grundschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern
<u>Fußnoten:</u> ⁴⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage VII.	<u>Fußnoten:</u> Entfällt.
Bisheriges Amt in der Besoldungsgruppe A 14 der Anlage I Besoldungsordnungen A und B zum Hessischen Besoldungsgesetz	Künftiges Amt in der Besoldungsgruppe A 14 der Anlage I Besoldungsordnungen A und B zum Hessischen Besoldungsgesetz
Rektorin <ul style="list-style-type: none"> - einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern Rektor <ul style="list-style-type: none"> - einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern 	Rektorin <ul style="list-style-type: none"> - einer Grundschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern Rektor <ul style="list-style-type: none"> - einer Grundschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern“

e) Die Überschrift des § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4
Änderung von Amtsbezeichnungen“

f) Die Überschrift des § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

6. Art. 7 wird aufgehoben.
7. Der bisherige Art. 8 wird Art. 7.
8. Der bisherige Art. 9 wird Art. 8 und in Satz 2 wird die Angabe „7“ durch „5“ ersetzt.

Begründung

Der vorliegende Änderungsantrag enthält zwei inhaltliche Änderungen und im Übrigen lediglich redaktionelle Folgeanpassungen sowie weitere redaktionelle Änderungen.

Mit dem Änderungsantrag wird eine weitere Harmonisierung des Ämtergefüges auf der Grundlage der miteinander vergleichbaren Systeme hergestellt, namentlich den „Grundschulen“, „Grundschulen mit Förderstufe, Grund- und Hauptschulen, Hauptschulen“ sowie den „Realschulen, Grund-, Haupt- und Realschulen, Haupt- und Realschulen und Mittelstufenschulen“ vorgekommen. Bei den „Realschulen, Grund-, Haupt- und Realschulen, Haupt- und Realschulen und Mittelstufenschulen“ wurde aus Gründen der systematischen Vergleichbarkeit die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler in die Betrachtung einbezogen.

Hieraus folgt eine Stellenanhebung für Konrektorinnen und Konrektoren als ständige Vertreterinnen und Vertreter an Grundschulen und sogenannten verbundenen Grundschulen (Grundschulen, Grundschulen mit Förderstufe, Grund- und Hauptschulen) sowie den Hauptschulen mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern sowie für Konrektorinnen und Konrektoren zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an Grundschulen und sogenannten verbundenen Grundschulen sowie Hauptschulen mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern. Die Konrektorinnen und Konrektoren als ständige Vertreterinnen und Vertreter werden in das Amt in der Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage und die Konrektorinnen und Konrektoren zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben werden in das Amt in der Besoldungsgruppe A 14 übergeleitet.

Die zweite inhaltliche Änderung bezieht sich auf den Aspekt der Harmonisierung der Amtszulagen der Konrektorinnen und Konrektoren in der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage.

Diesbezüglich ist nach aktueller Rechtslage eine Amtszulage nach Fußnote 4 („volle Amtszulage“ in Höhe von 223,53 Euro, Stand: 1. April 2023) sowie eine Amtszulage nach Fußnote 5 („halbe Amtszulage“ in Höhe von 111,84 Euro, Stand: 1. April 2023) ausgebracht. Die Amtszulage nach Fußnote 5 entfällt künftig. Die damit einhergehende Angleichung der Amtszulage für die Konrektorinnen und Konrektoren in der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage erfolgt im Rahmen der Systematik des vorliegenden Gesetzesvorhabens mit einer aufwachsenden Zulage sowie der Überleitung der Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber zum 1. August 2028.

Darüber hinaus wird im Hessischen Besoldungsgesetz die Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass Sachbezüge, die als Maßnahmen des Gesundheitsmanagements gewährt werden, nicht auf die Besoldung anzurechnen sind. Diese Maßnahmen stärken die Attraktivität des Landes Hessen als Dienstherr bei der Nachwuchs- und Fachkräftegewinnung und dienen der Förderung und Erhaltung der Gesundheit der Bediensteten. Sie liegen damit auch im Interesse des Dienstherrn.

Wiesbaden, 13. Juni 2023

Für die Fraktion
der CDU
Die Fraktionsvorsitzende:
Ines Claus

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Mathias Wagner (Taunus)